

Hintergrund zum Verwaltungsrechtsstreit in Sachen König ./ LK Mainz-Bingen

Am **30.06.05 fand am Verwaltungsgericht in Mainz** die mündliche Verhandlung über die Klage einer Eigentümerin aus Ingelheim-Großwinternheim gegen die Gründung einer sogenannten Aufbaugemeinschaft nach dem WAG, dem rheinland-pfälzischen Weinbergsaufbaugesetz, statt. Die Antragstellerin, die Wiederaufbaukasse, nahm dabei erstmals in der Geschichte des WAG den Antrag auf Bildung einer Aufbaugemeinschaft zurück, weil anderenfalls das Gericht die Aufbaugemeinschaft wieder aufgelöst hätte. Dementsprechend kam es im Ergebnis nicht zu der Entscheidung über die von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfragen. Das VG vertrat die Auffassung, dass bei einem Widerspruch gegen die Gründung einer Aufbaugemeinschaft die Wiederaufbaukasse die Rentierlichkeit einer Flurbereinigung im Einzelnen nachzuweisen habe.

Zur Vertiefung:

Eine Aufbaugemeinschaft nach dem WAG wird gegründet, wenn in einem bestimmten Gebiet eine klassische Flurbereinigung stattfinden soll mit Rodung aller Weinberge, der sich die eigentliche Flurbereinigung anschließt mit Neuanlegen von Wegen und Entwässerungen, Verteilen der Grundstücke usw. usf., und die endet mit dem Neuaufbau der Weinberge (Tiefendüngung, Rebsetzen, Aufbau des Drahtrahmens etc).

Es ist das erste Mal, dass sich jemand so früh schon gegen die bloße Gründung einer Weinbergsaufbaugemeinschaft gewendet hat, und nicht etwa erst später gegen die beschlossene Flurbereinigung. Es wird eine Grundsatzentscheidung erwartet, die voraussichtlich für alle Weinbergsaufbaugemeinschaften in Rheinland-Pfalz eine entscheidende Rolle spielen wird.

Das Interessante an dem Verfahren ist die stets unfaire Behandlung der Gegner einer Flurbereinigung durch die beteiligten Behörden, während die Befürworter einer Flurbereinigung jederzeit umfassend über den Verfahrensstand informiert waren.

Hier wurde eine Aufbaugemeinschaft gegründet, weil die Behörden glaubten, dass die Mehrheit nach Fläche eine sogenannte klassische Flurbereinigung mit Rodung aller Weinberge herbeiführen wolle, wobei pikanter Weise erhebliche Flächen dieser Befürworter voraussichtlich nicht gerodet und auch nicht mit Kosten der eigentlichen Bodenordnung belastet werden. Denn was schon „richtig“ in die Hanglinie gezeit ist, braucht nicht gerodet zu werden. Wer durch die eigentliche Bodenneuordnung (euphemistisch für Flurbereinigung) keinen sonstigen Vorteil wie bessere Wegeerschließung oder bessere Wasserführung erfährt, wird zu Recht nicht mit den Kosten der eigentlichen Bodenordnung belastet.

Die Neuanlage eines Weinberges kostet einschließlich Ertragsausfall und Pflegekosten über 47.000 € pro Hektar. Die Kosten für die eigentliche Flurbereinigung, also beispielsweise das Anlegen neuer Wege und die Vermessung der Grundstücke würde in Großwinternheim mindestens 12.500 € pro Hektar kosten, es kann jedoch durch-

aus sein, dass die Kosten auch deutlich höher liegen. Es ist die Mehrheit in der Aufbaugemeinschaft, die darüber entscheidet, ob es zu einer einfachen oder einer luxuriösen Bodenneuordnung kommt. Nach bisheriger Praxis entscheidet die Flächenmehrheit, egal, ob sie roden oder irgendwelche Kosten der Bodenneuordnung tragen muss. Im aktuellen Flurbereinigungsgebiet Ensheim sind bereits über 25.000 Euro pro Ausgangshektar an reinen Ausführungskosten angefallen, und die Weinberge waren vor der Flurbereinigung ohne Pflanzrechte unter 10.000 €/ha wert ! Die Flächenverluste lagen in Ensheim bei zwischen 20 und 30 %. Pro Rest-qm wurden somit bereits über 3 € vergraben, obwohl die Grundstücke vorher unter 1 €/qm Wert waren.

Für die Neuanlage der Weinberge gibt es einen Zuschuss aus Steuermitteln in Höhe von 6.000 €. Die eigentlichen Flurbereinigungsmaßnahmen wurden früher zu 75 % bezuschusst und heute nur noch zu 55 %. Die Eigenbelastung der Winzer an den Kosten einer Flurbereinigung in Großwinternheim liegt dementsprechend durchaus im Bereich von 50.000 € pro ha, was den Wert der Grundstücke in Großwinternheim, der durchschnittlich bei 25.000 € pro ha liegt, deutlich übersteigt.

Die reinen Arbeitszeiterparnisse, die durch die Zusammenlegung der Besitzstücke entstehen, werden nun in Großwinternheim bei voraussichtlich maximal 100,00 (einhundert!) € pro ha und Jahr liegen, wie weiter unten näher erläutert wird. Hieraus ergibt sich, dass sich eine Flurbereinigung für die allermeisten Eigentümer oder Verpächter nicht lohnen kann, soweit sie nicht anderweitige Vorteile von der Flurbereinigung erhalten oder einfach nur Steuern sparen wollen. Verständlicher Weise ist deshalb auch eine Dreiviertelmehrheit der Betroffenen nach Köpfen gegen eine Weinbergsflurbereinigung. In Großwinternheim dürfte auch die Mehrheit nach Fläche nach Abzug der Neutralen gegen eine Flurbereinigung sein.

Nur wenn die Wege wegen der Wasserwirtschaft vollständig verändert werden oder gar erstmalig Wege angelegt werden müssen wie in manchen Steillagengebieten, und dadurch die Flur zersplittert wird, ist eine Flurbereinigung sinnvoll.

Die behördlichen Vorbereitungen und die Organisierung des Widerstandes:

Großwinternheim wurde vor über 30 Jahren nach Ingelheim eingemeindet, aus dieser Zeit heraus bestehen noch zwei eigenständige Bauernvereine. Dementsprechend wurden die Flurbereinigungsverfahren auch immer nur für die Gemarkung von Ingelheim und getrennt davon für Großwinternheim diskutiert.

Anfang 2001 gab es in Ingelheim und Großwinternheim insgesamt drei öffentliche Veranstaltungen, auf denen über eine klassische Weinbergsflurbereinigung mit Rodung aller Flächen und anschließendem Neuaufbau berichtet wurde. Auf allen drei öffentlichen Veranstaltungen wurden die besonderen Probleme, die in Ingelheim, bzw. in Großwinternheim durch das viele Obst in der Weinbergslage, aber auch durch die zahlreichen Trockenmauern entstehen werden, nicht dargestellt. Alle drei Veranstaltungen waren geprägt von Schönfärberei und dem Weglassen wesentlicher Nachteile und Kosten des Verfahrens.

Nach dem man Mitte April 2001 zunächst Unterschriften gegen eine Flurbereinigung in Ingelheim und Großwinternheim gesammelt hatte, wurde am 22.06.2001 die sogenannte „Interessengemeinschaft gegen die Flurbereinigung und zur Erhaltung der Ingelheimer Flur“, im folgendem kurz „IG“ genannt, gegründet, wobei mit „Ingelheimer Flur“ auch die Großwinternheimer gemeint ist. Die IG schrieb nun die verschiedenen Behörden an und versuchte mit diesen in einen konstruktiven Dialog einzutreten, welcher von diesen abgeblockt wurde.

Im Februar 2002 konnte in Ingelheim durch das entschlossene Auftreten der Mitglieder der IG eine Abstimmung im Ingelheimer Bauernverein über eine mögliche Außenabgrenzung und damit über eine Flurbereinigung verhindert werden. Man beschloss, mit Vertretern der IG die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Regelung auszuloten. Nach drei Gesprächen war man sich am Ende nur insoweit einig, dass den Bedenken der IG im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages Rechnung getragen werden kann. Dementsprechend wurde die Wiederaufbaukasse im Juni 2002 durch die IG angeschrieben. Eine Antwort kam bis heute nicht.

Die IG beschloss jedenfalls schon auf ihrer Jahreshauptversammlung im Mai 2002, dass man sich für eine Abstimmung nach Köpfen einsetzen werde. Die sogenannte Mustersatzung sieht nun eine Abstimmung nach Fläche vor, diese kann aber auch in abgeänderter Form übernommen werden. An dieser Stelle ist noch zu erwähnen, dass in der Aufbaugemeinschaft nicht nur über die Rodung, sondern auch über die Art und Weise der Behandlung des Bodens und über den anschließenden Wiederaufbau entschieden wird. Nach der Mustersatzung wird nach Fläche abgestimmt, egal ob diese Fläche überhaupt gerodet wird, oder ob sie überhaupt an den Kosten der eigentlichen Flurbereinigung beteiligt werden muss. Selbst derjenige, der also schon alles perfekt zusammenliegen hat, stimmt mit seiner gesamten Fläche ab, obwohl er weder Flächen gerodet bekommt, noch sich an der eigentlichen Flurbereinigung beteiligen muss. Dadurch kann derjenige, der formal den geringsten Vorteil von einer eigentlichen Bodenneuordnung hat, im Rahmen des hier anstehenden Weinbergsflurbereinigungsverfahrens die größten Vorteile erzielen, in dem er auch über die Höhe der Belastungen der anderen Winzer mit entscheidet.

Wie das streitgegenständliche Verfahren in Gang gesetzt wurde:

Elf Winzer aus Großwinternheim hatten im September 2002 bei der Wiederaufbaukasse die Gründung einer Aufbaugemeinschaft für die Gemarkung Großwinternheim angeregt, damit eine klassische Flurbereinigung durchgeführt wird. Dies geschah hintenherum, nicht einmal die anderen Berufskollegen wurden informiert.

Die Anregung der 11 Winzer, zu denen auch der Ortsvorsteher Bettenheimer gehört, wurde damit begründet, dass in der Gemarkung Großwinternheim die Weinbergflächen dringend neu geordnet werden müssten, um damit verbunden größere Schläge entstehen zu lassen. Zumindest der Ortsvorsteher von Großwinternheim, Herr Bettenheimer, hatte aber in der Allgemeinen Zeitung Ingelheim am 15.06.04 erklärt, dass er die geringsten Vorteile von einer Flurbereinigung habe, weil er im Schnitt Besitzstücke von einem Hektar besitze !

Aufgrund der Anregung der 11 Winzer stellte die Wiederaufbaukasse im Oktober 2002 bei der zuständigen Kreisverwaltung Mainz-Bingen einen Antrag auf Bildung einer Aufbaugemeinschaft für Ingelheim-Großwinternheim. Die Aufbaugemeinschaft wurde im Frühjahr 2003 durch Entscheidung der Kreisverwaltung gegründet.

Gegen diese Gründung ist erfolglos Widerspruch eingelegt worden. Über die Klage beim Verwaltungsgericht in Mainz wird, wie oben bereits mitgeteilt, am 30.06.05 verhandelt.

Die Argumente der Kreisverwaltung und ihre Schwächen:

Die Kreisverwaltung stützt sich auf die zersplitterte Flur, wie sie sich aus der Katasterkarte ergebe. Außerdem habe die sogenannte AEP, die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung, einen erheblichen Bedarf an Bodenneuordnung ergeben.

Die Katasterkarte gibt den Zustand um das Jahr 1900 wieder. Seit dem wird doppelt soviel Weinbergsfläche bewirtschaftet, aber etwa von einem Zehntel der Betriebe im Vergleich zum Jahre 1900. Die verbleibenden Betriebe haben somit in erheblichem Umfang neue Flächen erschlossen und die durch Betriebsaufgaben frei werdenden Flächen zugekauft bzw. zugepachtet und hatten genug Gelegenheit, ihre Flächen zu arrondieren. Wer vernünftig war, hat immer nur dort zugenommen, wo er bereits selber belegen war. Nur derjenige, der in den letzten Jahrzehnten ohne jede Rücksicht auf seine eigenen Besitzstücke zugekauft und zugepachtet hat, hat heute noch die berühmten zerstückelten Besitzstücke, wegen denen die Behörden einschließlich der Kreisverwaltung eine Flurbereinigung für erforderlich halten. Wer 20 bis 25 % nachgelassen hat, ist noch in fast jeden Bereich gekommen, wo er hinwollte. Manche, die offensichtlich nicht richtig betriebswirtschaftlich rechnen können, glauben, eine Flurbereinigung wäre da billiger.

Der eigentliche Adressat der klassischen Weinbergsflurbereinigung ist also jemand, der in einem wesentlichen betriebswirtschaftlichen Bereich jahrzehntelang eine unsinnige Strategie verfolgt hat. Um diesem zu helfen muss in das Eigentum aller vernichtend eingegriffen werden, mit der nahen Gefahr einer Belastung, die ein mehrfaches des Wertes des Eigentums beträgt. Dieser Eingriff ist in jeder Hinsicht unverhältnismäßig, wie die Klägerin meint.

Denn derselbe Effekt der Vergrößerung der Bewirtschaftungsflächen wird bei vernünftiger Wirtschaftsweise auch von selbst eintreten. Heutzutage wird eine Flurbereinigung über rund 20 Jahre gestreckt, damit die Belastungen für die Eigentümer zumutbar werden. In den nächsten 20 bis 30 Jahren werden etliche Winzer – meist wegen fehlender Nachfolger – ihre Betriebe einstellen müssen. Wer weiter machen will, wird also innerhalb der nächsten 20 bis 30 Jahren genug Möglichkeiten der Arrondierung durch weiteres Zukaufen und Anpachten erhalten. Im Übrigen wird in derselben Zeit viel Möglichkeit bestehen, seine Eigentums- und Pachtflächen fleißig zu tauschen.

Die zwangsweise Vereinigung in einer Aufbaugemeinschaft erfolgt deshalb, weil man glaubt, die Winzer zu ihrem Glück zwingen zu müssen, weil sie einen „objektiven“ Vorteil von einer Weinbergsflurbereinigung hätten. Wie schon an den oben ge-

schilderten Zahlen zu erkennen, kann sich eine klassische Weinbergsflurbereinigung normalerweise nicht rechnen. Nur wer aus steuerlichen Gründen seine Einnahmen senken und seine Ausgaben erhöhen möchte, oder eben einen sonstigen besonderen Vorteil erhält, für den ist eine Weinbergsflurbereinigung rentierlich. Für die breite Masse der betroffenen Winzer ist sie es nicht.

Heute noch verbreiten Ausbilder der künftigen Großwinternheimer Betriebsnachfolger, dass durch eine Flurbereinigung Arbeitszeiterparnisse von 30 bis 40 % realisierbar seien. Diese Zahlen gehen auf Berechnungen eines Herrn Kalinke aus den 60'iger Jahren des vorigen Jahrhunderts zurück, der einfach alles, was anlässlich einer Flurbereinigung früher einmal geschehen konnte, in die Effekte einer Flurbereinigung hat. Der wesentliche Teil dieser Ersparnisse war der sogenannte biologische und technische Fortschritt, also die Anpflanzung ertragreicherer Rebklone und der stärkere Maschineneinsatz. Der ehemalige Leiter der Wiederaufbaukasse Adams stellte nun im Jahre 1996 fest, dass der sogenannte biologische und technische Fortschritt auch dort stattgefunden hatte, wo keine Weinbergsflurbereinigungen durchgeführt worden waren. Durch die 1989 eingeführten Hektarhöchstleistungsgrenzen ist die weitere Steigerung der Erträge obsolet geworden.

Aber auch Adams verfällt wieder der jahrzehntelangen Tradition, in Vergleichsberechnungen einzurechnen, was mit der reinen Flurbereinigung schlicht gar nichts zu tun hat, sondern nur anlässlich einer solchen geschieht, aber auch genauso bei einer normalen Neuanlage geschehen kann, geschah und geschieht. Adams berechnet deshalb institutserhaltend die Vorteile beim Umstellen der alten Schmalanlagen von 1,2 bis 1,4 Meter auf heute übliche Breiten von 2 bis 2,5 Meter. Für diese Zeilenverbreiterungen könnte auch einfach jede zweite Zeile weggelassen werden. Wenn diese Zeilenverbreiterungen weggelassen werden, verbleiben nach Adams Ersparnisse von rund 200 Euro pro ha und Jahr bei einem kalkulatorischen Stundenlohn von 10 Euro. Dabei unterstellt er Vergrößerungen der Besitzstücke von 2.000 auf 5.000 qm und Verlängerungen der Schläge von 100 auf 150 m. Nach Schätzungen des Unterzeichners wird aufgrund der besonderen geologischen Situation in Großwinternheim der Zusammenlegungseffekt nur bei der Hälfte liegen können.

Die Zahlen von Adams sind nicht belegt und reine Spekulation. Die Klägerin hatte anhand eines Vollerwerbsbetriebes vorgerechnet, dass die Zeiterparnisse durch Zusammenlegung der Flächen bei maximal 1 bis 2 % liegen können und damit allenfalls bei zwei bis vier Stunden pro ha und Jahr liegen können, dementsprechend Ersparnisse von nur 20 bis 40 Euro pro ha erbringen können. Diese Berechnungen sind bis heute nicht widerlegt worden.

Zur AEP ist zu ergänzen, dass bei dieser verschiedene Betriebsleiter (nicht alle) gefragt wurden und dabei ein großes Interesse für eine Vergrößerung der Bewirtschaftungsflächen festgestellt wurde. Eine Verknüpfung zu einer Flurbereinigung wurde bei den Fragen nicht hergestellt und wird von der AEP auch nicht ausgesprochen.

Die Frage nach größeren Besitzstücken hat jedoch die selbe Relevanz, wie die Frage, ob man mehr Gehalt bekommen wolle oder ein größeres Auto fahren wolle, oder eine größere Wohnung bewohnen wolle. Insofern ist erstaunlich, dass nicht alle größere Bewirtschaftungsflächen für wünschenswert oder erforderlich gehalten haben.

Die AEP hätte nur dann eine gewisse Aussagekraft für eine klassische Flurbereinigung wenn gefragt worden wäre:

„Halten sie größere Bewirtschaftungsflächen für erforderlich oder wünschenswert, wenn alles im Folgendem kumulativ, also zusammen – sie dafür in absoluten Zahlen 10 bis 20 % ihrer Flächen hergeben müssten (und 10 bis 20 % weniger Pacht bekommen würden), wenn sie an den Ausführungskosten 1.000 bis 7.000 € pro Hektar selbst tragen müssten, wenn sie einen Ertragsausfall von vier Jahren hätten, wenn alles gerodet und neu gemeinschaftlich angepflanzt würde zu Kosten von 18.000,00 € pro Hektar und sie zwei Jahre Pflegekosten der Neuanlage hätten, aber nur Zuschüsse von 6.000 € pro Hektar und die nur für Flächen über 2.000 qm bekommen würden?“

Der Zustimmungsteil würde dann allenfalls bei 10 % liegen. Die hier durchgeführte AEP ist jedenfalls zur Begründung der Anordnung einer Wiederaufbaugemeinschaft oder einer klassischen Flurbereinigung vollkommen ungeeignet. Das will sie im Übrigen auch nicht, wie sich aus der AEP selber ergibt (S.219).

Die Erfolge einer Weinbergsflurbereinigung werden gerne an den sogenannten Flurstücken aus den Katasterkarten gezeigt, die jedoch mit den sogenannten Besitzstücken, den im Zusammenhang bebauten Flächen, nichts zu tun haben. So liegt die durchschnittliche Parzellengröße in Großwinternheim bei rund 900 qm, nach den Ergebnissen der AEP liegt die durchschnittliche Besitzfläche jedoch schon bei etwas unter 3.000 qm. Nach der AEP gilt schon ein Weg als Trennung, und als ein Besitzstück werden auch nur die direkt zusammenhängenden Flächen bewertet. Liegen beispielsweise vier Rebzeilen von einem anderen Bewirtschafter dazwischen, so hat dies ganz offenkundig auf die betriebswirtschaftliche Rentabilität keinerlei Einfluss, nach der AEP liegen jedoch zwei Besitzstücke vor. Wenn der Winzer mit den vier Rebzeilen im Rahmen der Flurbereinigung herausgedrängt wird, ergibt sich eine Halbierung der Anzahl der Besitzstücke. Dies sieht nach großem Erfolg der Flurbereinigung aus, ist jedoch ohne jeglichen betriebswirtschaftlichen Vorteil. Dementsprechend werden die betriebswirtschaftlichen Vorteile einer Flurbereinigung regelmäßig drastisch überbewertet. Eine echte Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung der relativen Nähe der alten Besitzstücke ist bis heute in keinem Verfahren durchgeführt worden !

Steuerverschwendung eindämmen durch Auflösung der Wiederaufbaukasse:

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass mit den Weinbergsflurbereinigungen mit hohem Steueraufwand besonders niedriger betriebswirtschaftlicher Vorteil erzielt wird. Schon die besondere Konstruktion der Wiederaufbaukasse ist vollständig überholt, weil der mit ihr heute noch bezweckte Erfolg, die Anpassung der Rebsorten an die Nachfrage, durch die EG-Umstrukturierungshilfen herbeigeführt wird, und zwar viel schneller und vor allem entsprechend den individuellen betrieblichen Erfordernissen. Bei einer Flurbereinigung werden aber alle unverhältnismäßig über einen Kamm geschert. Der Landesrechnungshof hatte bereits im Jahre 2000 festgestellt, dass die Wiederaufbaukasse aufgelöst gehört, sobald die Zuschüsse auf Einmalzahlungen umgestellt sind. Früher gab es zinsverbilligte Darlehen, heute gibt es Einmalzahlungen aus dem EG-Umstrukturierungsfonds. Es gilt, die Forderungen des Landesrechnungshofes endlich umzusetzen.

Unfares Verwaltungshandeln:

Das gesamte Verfahren der Verwaltungsbehörden einschließlich des Widerspruchsverfahrens war von großer Unfairness, jedenfalls der IG gegenüber, geprägt. Sobald man sich als Gegner einer Flurbereinigung zu erkennen gab, bekam man nur noch spärliche Informationen. So wurde die Mustersatzung mit dem Flächenstimmrecht anfänglich wie eine Verschlussache behandelt. Die Befürworter waren jedoch jederzeit umfassend von den Behörden informiert worden.

Die IG hatte die Wiederaufbaukasse, die zuständige Fachabteilung der Kreisverwaltung und den Landrat persönlich angeschrieben und um Mitteilung gebeten, sobald ein Verfahren in Gang gesetzt werden sollte. Vom Landrat kam sogar die Zusicherung einer entsprechenden Information, informiert wurde die IG jedoch erst nach mehreren Monaten kurz vor Abschluss des Verfahrens bei der Kreisverwaltung. Die IG organisierte noch kurz vor der abschließenden Entscheidung eine eigenständige Informationsveranstaltung, zu der alle beteiligten Behördenvertreter eingeladen wurde, die teilweise auch zusagten, kurzfristig jedoch alle absagten.

Als der Unterzeichner als Rechtsanwalt bei dem Leiter der zuständigen Fachabteilung, Herr Burger, nach den bisherigen Flächen- und Personenverhältnissen nachfragte, und dabei äußerte, dass er sich in einer möglicherweise kommenden Gründungsversammlung für ein Stimmrecht pro Kopf einsetzen werden, drohte ihm Herr Burger damit, dass er dies mit seinem Hausrecht verhindern werde und baute sich dabei auch noch drohend vor dem Unterzeichner auf.

Darüber hinaus behauptete Herr Burger dem Unterzeichner gegenüber hartnäckig, auf der Gründungsversammlung müsse zunächst nach dem Flächenstimmrecht, wie es die Mustersatzung vorsehe, über die Mustersatzung abgestimmt werden. Erst danach könne über eine Änderung mit dem Flächenstimmrecht entschieden werden. Herr Burger erklärte dies eindeutig wider besseren Wissens. Er selbst hatte beispielsweise das Protokoll der Gründungsversammlung in Badenheim mit unterschrieben, bei der über die Mustersatzung am Anfang pro Kopf abgestimmt wurde, so wie dies in allen Aufbaugemeinschaften bisher üblich war und ist.

Es kam noch zu Gesprächen mit dem Landrat und dem zuständigen Beigeordneten, in denen der massive Widerstand nach Köpfen aber auch nach Fläche dargelegt wurde. Die Entscheidung der Kreisverwaltung, die Aufbaugemeinschaft zu gründen, konnte nicht mehr verhindert werden, die dem Beigeordneten übergebene Liste ist verschwunden.

Selbst eine Diskussion im Ortsbeirat von Großwinternheim wurde durch den Ortsvorsteher Bettenheimer und den OB Gerhardt wegen angeblich mangelnder Befassungskompetenz im Jahre 2003 und 2004 verhindert, nach Auffassung des Unterzeichners klar rechtswidrig. Wenn schon öffentliche Diskussionen verhindert werden müssen, scheint einiges im Argen zu liegen.

Pro Kopf-Stimmrecht statt Flächenstimmrecht als ungeklärtes Ziel der Klage:

Das Ministerium ist der Auffassung, dass die Abstimmung in der Wiederaufbaugemeinschaft nach Fläche zu erfolgen habe, weil nur diese besondere Form der Abstimmung dem Maß der Betroffenheit am ehesten gerecht werde. Wie oben bereits dargestellt, stimmt mit seiner Fläche jedoch jeder ab, egal im welchem Maße er von der Rodung bzw. der eigentlichen Flurbereinigung und den dadurch entstehenden Kosten betroffen ist. In den vergangenen 30 Jahren wurden in Großwinternheim für schlechte Lagen ein zehntel bis ein zwanzigstel der Preise für gute Lagen bezahlt. Außerdem ist das Ausmaß der Betroffenheit bei einer kleinen Fläche viel stärker als bei einer großen, bei der sich Veränderungen viel weniger bemerkbar machen. Daneben werden im hohen Maße Steuergelder für das gesamte Verfahren verbraucht. Gerade in Großwinternheim gibt es etliche, die Verpächter sind, aber gut bei Boehringer verdienen und dementsprechend mehr Steuern zahlen als so mancher der elf Antragsteller. Mit ihren Steuern bezahlen sie auch eine mögliche Flurbereinigung. Der Grad der Betroffenheit ist somit schlichtweg ohne Aufhebung jeden Datenschutzes nicht zu ermitteln.

Deshalb gilt nach Auffassung der Klägerin der Grundsatz, dass in einer Zwangskörperschaft des öffentlichen Rechts, und um eine solche handelt es sich hier, selbstverständlich und ausschließlich nach Kopf abzustimmen ist, zumal wenn es um Maßnahmen geht, die den Wert der Grundstücke übersteigen können.

Ungeklärte Rechtsfragen bei Weinbergsflurbereinigungen:

Nicht geklärt ist insbesondere die Frage, wie ausführlich die Betroffenen vor einer Weinbergsflurbereinigung aufgeklärt werden müssen. Die Klägerin hatte hierzu unzählige formale Rügen erhoben, die sich mit den unzureichenden und falschen Informationen der Behörden beschäftigen. In der Klageschrift wird darüber hinaus sehr ausführlich dargestellt, weshalb hier das Verfahren auch aus inhaltlichen Gründen nicht eingeleitet werden durfte.

Schließlich darf nicht vergessen werden, dass das Verfahren durch seine besondere Abstimmungsform nach Fläche, egal in welcher Form sie von einer Flurbereinigung betroffen ist oder nicht, durch unzählige nicht schützenswerte Interessen missbraucht werden kann. Wer beispielsweise andere Winzer oder Obstbauern aus bestimmten Lagen herausdrängen möchte, kann dieses Interesse gut im Rahmen einer Weinbergsflurbereinigung verfolgen, zumal wenn er Haupterwerbswinzer ist, weil die Bevorzugung dieser Gruppe erklärtes Ziel der Flurbereinigungen ist. Doch mit welchem Ergebnis? Die Zahl der Haupterwerbswinzer ist in Rheinland-Pfalz beispielsweise von 1979 bis 1999 um 58 %, die Zahl der Nebenerwerbswinzer nur um 33 % zurückgegangen. In Ingelheim ist die Zahl der Haupterwerbler in vergleichbarer Stärke zurückgegangen, statistisch signifikant haben die Nebenerwerbler nur um 23 % abgenommen.